

Polizeikommando

Schanzmühle, Werkhofstrasse 33
CH-4503 Solothurn
www.polizei.so.ch

AFÖS
EINGANG
23. Okt. 2013

 **POLIZEI KANTON SOLOTHURN**

Thomas Wenger

Stabschef / Chef Schifffahrt
Telefon 032 627 70 19
Telefax 032 627 72 98
thomas.wenger@kapo.so.ch



18. Oktober 2013

Amt für öffentliche Sicherheit
Ambassadorshof
4509 Solothurn
Interne Post

Betrifft: Stellungnahme zur Eingabe des Tauchclubs Solothurn; Tauchen in der Aare



Zum Schreiben des Tauchclubs Solothurn vom 23. September 2013, eingereicht durch Herrn Manfred Steinlechner, wurden vom Techn. Leiter der SG Schifffahrt, Fw Studer Pascal, die notwendigen Abklärungen getätigt. In seiner Stellungnahme dazu macht er folgende Ausführungen:

In diesem Schreiben werden diverse Möglichkeiten aufgezeigt, welche aus Sicht des Tauchclubs Solothurn das Tauchen in der Aare legal ermöglichen sollen.

Herr Steinlechner sprach mit dem Schreibenden bereits persönlich über die Thematik. Dabei wurden ihm die gesetzlichen Möglichkeiten und auch die Gegebenheiten erklärt. Insbesondere wurde ihm aufgezeigt, dass es sich beim betreffenden Gesetz um ein Bundesgesetz handelt, über das sich der Kanton kaum hinwegsetzen können.

Nachfolgend halten wir folgende Fakten fest:

Das Tauchen in der Aare, innerhalb der Kursschifffahrtslinie ist verboten

Art. 77 BSV verbietet das Tauchen:

- a. auf den Fahrstrassen der Kursschiffe
- b. in engen Fahrwassern
- c. bei Hafeneinfahrten
- d. in der Nähe von behördlich zugelassenen Liegeplätzen
- e. im Umkreis von 100 m um behördlich bewilligte Landungsstellen der Kursschiffe

Das Tauchen ist innerhalb der Aare möglich:

- Wenn nicht in der Kursschifffahrtslinie getaucht wird
- Wenn nicht näher als 100 m von behördlich zugelassenen Liegeplätzen und Landungsstellen von Kursschiffen getaucht wird
- Wenn nicht bei Hafeneinfahrten oder engen Fahrwassern getaucht wird

Nachfolgend nehmen wir Bezug auf das Schreiben vom 23. September 2013 des Tauchclubs Solothurn:

1. Tauchen durch die Stadt

Das Tauchen in der Aare ab Solothurn talwärts ist möglich, sofern mindestens 100 m Abstand zum Kursschiffsteg der BSG eingehalten werden (in östlicher Richtung). In diese Richtung führt keine Kursschiffahrtlinie mehr (11i-Boot gilt nicht als Kursschiff).

Entgegen der Anmerkung im Schreiben des Tauchclubs Solothurn stellt sich beim Einstiegsort Krummturm sehr wohl die Frage der Distanz. Gemäss Art. 77/1 BSV braucht es hier auch für Schwimmer eine Distanz von 100 m zum Anlegesteg der BSG. Diesem Umstand kann allenfalls mit einer Ausnahmegewilligung Rechnung getragen werden, wobei sich dann die Frage der Verantwortlichkeit im Ereignisfall stellt. Zudem müsste der bewilligte Schwimmbereich mittels gelber Badebojen markiert werden. Eine andere Möglichkeit sehen wir auf Grund der örtlichen Platzverhältnisse nicht.

Das Tauchen unterhalb des Kursschiffstegs, d.h. östlich Richtung Flumenthal, ist grundsätzlich erlaubt, wenn gewisse gesetzliche Vorgaben eingehalten werden. Das Setzen einer Tauchflagge beim Ein- und beim Ausstiegsort wäre grundsätzlich in Ordnung, wobei es gemäss Gesetz nicht korrekt ist, wenn die Distanz von maximal 50 m überschritten wird. Somit macht es Sinn, wenn der Taucher eine Tauchboje mitführt oder die Tauchenden durch ein Boot mit gesetzter Tauchflagge begleitet werden. Allerdings darf in diesem Fall die Schifffahrt nicht behindert werden (Art. 77, Abs. 3 BSV- in engem Fahrwasser ist das Tauchen verboten).

2. Tauchen in Altreu

Die Bewilligung für die Kursschiffahrt der BSG auf der Aare gilt für das ganze Jahr. Einschränkungen müssten vom Bund verfügt werden. Dabei gilt zu beachten, dass sich die fahrplanmässige Kursschiffahrt wohl auf die Monate Mai bis Oktober beschränkt, in den Wintermonaten jedoch unregelmässig Sonderfahrten auf der Aare unterwegs sind. Um hier die Sicherheit von Tauchern gewährleisten zu können, müsste in irgendeiner Form sichergestellt werden, dass sich diese entsprechend informieren könnten. Dies müsste für das ganze Gebiet der Aare oberhalb Solothurns gelten.

Ansonsten gelten beim Einstiegsort in Altreu die gleichen Vorgaben wie in Solothurn, wobei hier auch dieselben Schwierigkeiten hinsichtlich der Distanzen bestehen. Der bisher verwendete Taucheinstieg befindet sich in unmittelbarer Nähe des Anlegestegs der BSG. Die geforderten 100 m Distanz fehlen und es besteht ein signalisiertes Badeverbot. Zudem befinden sich in diesem Bereich auch mehrere behördlich bewilligte Bootsplätze.

Fazit: Das Tauchen in der Aare zwischen Solothurn und Biel, d.h. im Kursschiffahrtsbereich, ist heute auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen fast nicht möglich. Eine Ausnahme auf unserem Kantonsgebiet bildet der südliche Durchfluss beim Aareinseli Selzach.

Ab Solothurn talwärts ist das Tauchen grundsätzlich möglich. Hier gelten jedoch dieselben Vorschriften wie auf dem See. Konkret, es ist jeweils eine Tauchflagge zu setzen. Zudem ist es verboten, in engen Fahrwassern, bei Hafeneinfahrten und in der Nähe von behördlich bewilligten Liegeplätzen zu tauchen. Der Gesetzgeber kann allenfalls Ausnahmen erlassen (Art. 163, Abs.1, Bst. n und Abs. 3 BSV).

Diesen Ausführungen von Fw Studer ist aus Sicht des Schreibenden nichts mehr beizufügen.

Freundliche Grüsse



Chef Schifffahrt
Thomas Wenger